

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 20. April 2005

VIII. Sitzungsperiode / 6. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr

Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Georg Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bishop, Josef
 3. Bone-Hedwig, Maria
 4. Bonse-Geuking, Anette
 5. Dapper, Ursula
 6. Engbers, Frank
 7. Geuking, Bernhard
 8. Harmeling, Thomas
 9. Kahmen, Alois
 10. Lüdiger, Karlheinz
 11. Mürmann, Anneliese
 12. Osterholt, Günter
 13. Pass, Wilhelm
 14. Plewa, Ingo
 15. Rathmer, Norbert
 16. Vedder, Christian
 17. Battefeld, Jörg
 18. Bergup, Günter
 19. Gröting, Ludger
 20. Große Venhaus, Franz
 21. Sievers, Alfons
 22. Brüning, Hans
 23. Schmeing, Manfred
 24. Stödtke, Rolf
 25. Schleif, Josef
- III. Entschuldigt:
1. Frieling, Hermann-Josef
 2. Schlechter, Jörg
- IV. Ferner:
1. AL 01/32 – Schlottbom
 2. AL 20 – Wilmers
 3. AL 60 – Vahlmann

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese ebenfalls festgestellt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der **BM** bekannt, dass den Fraktionsvorsitzenden und ihm ein Schreiben des Herrn Bernhard Busch, Sickinghook 6, Oeding, vom 14.03.05 an **RM Schleif** vorliegt, in dem dieser aufgefordert wird, die Sitzung am 09.03.05 (TOP I.6.9) erhobenen Anschuldigungen öffentlich zurückzunehmen und sich zu entschuldigen.

Der **BM** gibt **RM Schleif** hierzu Gelegenheit. Dieser entschuldigt sich bei Familie Busch dafür, dass eine Verbindung zwischen der von ihm angesprochenen Baumfällaktion und der Familie Busch hergestellt wurde. Er stellt fest, dass kein Zusammenhang zwischen der Baumfällaktion und der Familie Busch besteht. Er behält sich vor, eine weitergehende Erklärung unter TOP I.17 „Mitteilungen“ abzugeben.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2005

Beschluss: **22 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
2 Stimmenthaltungen

Die Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2005 wird genehmigt.

TOP 2: Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

*(**BM Beckmann** nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.
Die Sitzungsleitung übernimmt die 1. stellv. BM'in **Bonse-Geuking**.)*

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses **RM Bergup** berichtet über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.04.2005. Dieser empfiehlt, die Haushaltsrechnung anzuerkennen und festzustellen, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen, dem **BM** für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen sowie die Jahresrechnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit keine schützenswerten Interessen verletzt werden.

Beschluss: (1) Einstimmig

Die Haushaltsrechnung in der vorliegenden Fassung wird anerkannt und festgestellt. Gleichzeitig werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Beschluss: (2) Einstimmig

Dem **BM** wird für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss: (3)

Einstimmig

Als allgemeiner Band für die Veröffentlichung gilt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.04.2005 in Verbindung mit dem gebundenen Teil der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 2004. Diese Unterlagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ist darauf hinzuweisen.

Nach der Beratung und Beschlussfassung teilt die **1. stellvertretende Bürgermeisterin** dem **BM** die ihm zuvor erteilte vorbehaltlose Entlastung mit. Sie dankt ihm und seinen Mitarbeitern in der Verwaltung namens des Rates und der gesamten Bürgerschaft für die in 2004 trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen geleistete Arbeit.

Der **BM** bedankt sich sowohl bei dem alten als auch bei dem neuen Gemeinderat für die gemeinsam geleistete Arbeit und gibt den Dank an alle Mitarbeiter, insbesondere an den Kämmerer, weiter.

TOP 3: Betriebskostenrechnungen 2004 für die Gebührenhaushalte - Straßenreinigung, Abfall, Abwasser

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses **RM Bergup** berichtet von der Beratung der Gebührenhaushalte Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Entwässerungsanlagen in seiner Sitzung vom 13.04.2005. Die in den einzelnen Gebührenhaushalten entstandenen Defizite konnten aus den Gebührenaussgleichsrücklagen gedeckt werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

TOP 4: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80077)

4.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Staatliches Umweltamt Herten

Beschluss: (B1)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Mit Festsetzung des Überschwemmungsgebiets wird die Grenze zwischen den Änderungsbereichen 2 und 3 im Flächennutzungsplan genau dargestellt.

Laut telefonischer Auskunft vom Staatlichen Umweltamt Herten sind die mittlerweile vorliegenden Berechnungen für die Ortslage Südlohn hinreichend genau. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets können in den Darstellungskatalog des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Diese Verschiebung gegenüber dem Stand der Auslegung ist nur geringfügig.

Der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ wird darauf abgestimmt.

Beschluss: (B2)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lohner Brook“ entsprechend beachtet.

Beschluss: (B3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abgrenzung zwischen den Änderungsbereichen 2 und 3 wird entsprechend der nun vorliegenden Berechnungen angepasst. Diese Verschiebung gegenüber dem Stand der Auslegung ist nur geringfügig.

(Siehe B1)

Beschluss: (B4)

Kenntnisnahme

(Siehe B1 und B2)

B5

RM Schleif vermisst bei den Planungen eine Entwicklungsperspektive für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Entgegnet wird, dass bereits durch öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2001 zum Baugebiet „Lohner Brook I“ alle Beteiligten sich verpflichtet haben, die notwendigen Immissionswerte einzuhalten. Im Übrigen ist der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eschloher Esch“ vor Beantragung der betrieblichen Erweiterung gefasst worden. Daher muss der Betrieb jetzt nachweisen, dass durch seine Vorhaben keine Immissionsverschlechterung stattfindet. Dieses ist von ihm auch erfüllt worden.

Auf ergänzende Nachfrage von **RM Schleif**, ob und in wieweit diese Vereinbarung auch für in Bereich „Eschloher Esch“ gilt, wird entgegnet, dass das Baugebiet „Lohner Brook I“ das Gebiet ist, welches am nächsten an der Hofstelle liegt. Mit dem vorliegenden Gutachten wird festgestellt, dass keiner der Beteiligten den anderen in seiner Entwicklung stört. Im Übrigen wird auf die weitere Beratung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Eschloher Esch“ (TOP I.5) verwiesen.

Beschluss: (B5)

22 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Antrag zur Genehmigung der Betriebserweiterung Eschlohn 4 ist bei der Gemeinde Südlohn erst nach dem Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn eingegangen.

Beim Screeningtermin am 08.06.2004 zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde seitens der Gemeinde Südlohn eindringlich auf die Planungsabsichten in diesem Bereich hingewiesen, so dass der Immissionsschutz in diesem Bereich vom Antragsteller sicherzustellen ist.

Zu Erweiterungsabsichten des Betriebes Eschlohn 5 liegt bisher der Gemeinde Südlohn kein Antrag vor. Die möglichen Auswirkungen einer Erweiterung auf die geplanten Wohngebiete werden im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten sein. Die der Gemeinde vorliegenden neuen Berechnungen ergeben, dass auf der geplanten Wohnbaufläche die Grenzwerte nach der GIRL weit unterschritten werden.

Somit steht aus Sicht der Gemeinde auch einer Erhöhung der Tierplatzzahlen auf der Hofstelle „Eschlohn 5“ nichts entgegen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird dann im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sein.

Beschluss: (B6)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen

Die Einhaltung der Grenzwerte nach der GIRL wird durch die Antragsteller nachzuweisen sein.

Die der Gemeinde vorliegenden neuen Berechnungen ergeben, dass auf der geplanten Wohnbaufläche die Grenzwerte nach der GIRL unterschritten werden. Somit steht aus Sicht der Gemeinde auch einer Erhöhung der Tierplatzzahlen auf der Hofstelle „Eschlohn 5“ nichts entgegen.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird dann im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sein. Eine Umsetzung beider Vorhaben kann somit mit der Ausweisung der Wohnbauflächen in Einklang gebracht werden.

B7

Entfällt

2. Deutsche Telekom AG, T-Com Bochum

Beschluss: (B8)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Hinweis wird entsprochen.

Bereits im Vorfeld der geplanten Erschließungsmaßnahmen wurden umfangreiche Abstimmungen mit allen Leitungs- und Versorgungsträgern geführt.

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Beschluss: (B9)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Anregung bezieht sich eher auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 43 „Eschlohner Esch“. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird dieser Anregung Rechnung getragen.

Beschluss: (B10)

**22 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Antrag auf Genehmigung nach BImSchG wurde zeitlich nach dem Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes gestellt.

Bereits im Vorfeld des Screeningtermins zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde seitens der Gemeinde Südlohn auf die beabsichtigten städtebaulichen Planungen im Nahbereich der Hofstelle Schulze Herking hingewiesen.

Darüber hinaus hat sich Herr Schulze Herking vertraglich zur Einhaltung der Grenzwerte für das näher an der Hofstelle liegende Baugebiet Lohner Brook (I) verpflichtet. Die Gemeinde wird auf Einhaltung dieses öffentlich rechtlichen Vertrages bestehen.

Die der Gemeinde vorliegenden neuen Berechnungen ergeben, dass auf den geplanten Wohnbauflächen die Grenzwerte nach der GIRL unterschritten werden.

Somit steht aus Sicht der Gemeinde auch einer Erhöhung der Tierplatzzahlen auf der Hofstelle „Eschlohn 5“ nichts entgegen, soweit die Einhaltung der Grenzwerte im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden können

Beschluss: (B11)

Kenntnisnahme
(siehe B10)

4. Amt für Agrarordnung, Coesfeld

Beschluss: (B12)

Kenntnisnahme

5. Kreis Borken

a) Fachbereich 66. 1 - Wasserwirtschaft

Beschluss: (B13)

Kenntnisnahme

Beschluss: (B14)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Abgrenzung zwischen den Änderungsbereichen 2 und 3 wird entsprechend der nun vorliegenden Berechnungen angepasst.

Laut telefonischer Auskunft vom Staatlichen Umweltamt Herten sind die Berechnungen für die Ortslage Südlohn hinreichend genau. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets können in den Darstellungskatalog des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Diese Verschiebung gegenüber dem Stand der Auslegung ist nur geringfügig.

Beschluss: (B15)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
(Siehe B14)

Beschluss: (B16)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In dem Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird dem Punkt „2 Eschlöhner Esch“ folgender Passus angehängt:

„Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalsystem der Gemeinde, welches für das Baugebiet entsprechend ergänzt wird.

Gemäß § 51a LWG NW ist anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, zu verwerten oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Da aufgrund der festgestellten Bodenverhältnisse eine Verrieselung oder Versickerung innerhalb des Baugebietes nicht möglich ist, ist eine andere Form der Niederschlagswasserbeseitigung zu wählen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein im Bereich der ehemaligen Bahntrasse südlich des „Leegenweg“ geplantes Retentionsbecken gedrosselt in den Vorfluter 1800 und damit weitergehend in das Gewässer 1000 „Schlinge“ eingeleitet.“

Dem Erläuterungsbericht wird unter Punkt „3 (Änderungsbereich 2 (Lohner Brook II)“ folgender Passus angefügt:

„Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse ist im Plangebiet eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone möglich. Die Schmutzwasserbeseitigung soll über eine Ergänzung des gemeindlichen Kanalnetzes erfolgen.“

In den parallel, bzw. nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplänen werden die erforderlichen Festsetzungen getroffen.

Beschluss: (B17)

Kenntnisnahme

Beschluss: (B18)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Abgrenzung zwischen den Änderungsbereichen 2 und 3 wird entsprechend der nun vorliegenden Berechnungen angepasst. Laut telefonischer Auskunft vom Staatlichen Umweltamt Herten sind die Berechnungen für die Ortslage Südlohn hinreichend genau. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets können in den Darstellungskatalog des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Diese Verschiebung gegenüber dem Stand der Auslegung ist nur geringfügig.

Beschluss: (B19)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
(Siehe B18)

Beschluss: (B20)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Erläuterungsbericht wird unter Punkt „3. Änderungsbereich 2 /Lohner Brook II)“ um folgenden Passus ergänzt:

„Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse ist im Plangebiet eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone möglich. Die Schmutzwasserbeseitigung soll über eine Ergänzung des gemeindlichen Kanalnetzes erfolgen.“

b) Fachbereich 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss: (B21)

Kenntnisnahme

Ein entsprechender Hinweis ist im Erläuterungsbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung bereits enthalten.

6. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH

Beschluss: (B22)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zulässig.

Grundsätzlich wird der Auffassung der SVS zugestimmt, dass eine latente Grundwassergefährdung mit der Ausweisung, Realisierung und Nutzung des Wohnbaugebiets verbunden sein kann. Mit der Integrierung der Wasserschutzgebietsverordnung in den Regelungskatalog des Bebauungsplanes wird dem Schutzanspruch des Wasserschutzgebiets (WSG) Rechnung getragen.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat als Überwachungsbehörde hierzu nur die Anregung vorgetragen, dass die Wasserschutzgebietsgrenze in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Beides wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan verankert. In den Erläuterungsbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird unter Punkt „2. Änderungsbereich 1 (Eschloher Esch)“ folgender Passus aufgenommen:

„Der Änderungsbereich 1 liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Stadtlohn“. Diese Gebietsausweisung wird gemäß § 5 IV BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Festsetzungen und Auflagen zur zukünftigen Bebauung im Wasserschutzgebiet werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan übernommen. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird auch Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.“

Beschluss: (B23)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Vergleich zur Gesamtfläche des Wasserschutzgebiets ist die durch das Baugebiet in Anspruch genommene Fläche als eher gering anzusehen und befindet sich in absoluter Randlage des WSG. Zudem werden alle etwaigen Grundstückseigentümer durch die Gemeinde auf diese besondere Situation hingewiesen.

Aufgrund der im Plangebiet angetroffenen Bodenverhältnisse ist eine Niederschlagswasserversickerung sowohl auf den privaten, als auch von den öffentlichen Flächen nahezu unmöglich. Daher dürfte auch die Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich als eher marginal anzusehen sein. Die anfallenden Niederschlagswasser werden gedrosselt in angrenzende Vorfluter abgeleitet. Somit wird auch hierdurch eine eventuelle Gefährdung des Grundwassers stark reduziert.

Es kann zudem nicht generell von einem mangelnden Umweltbewusstsein der neuen Anwohner ausgegangen werden. Durch eine umfassende Information kann nach Einschätzung der Gemeinde im Gegenteil eine erhöhte Sensibilisierung der zukünftigen Bewohner des Baugebiets erreicht werden. Hierzu kann die SVS als lokaler Versorgungsträger einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Bauherren werden durch die Gemeinde auf die Lage der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen gesondert hingewiesen.

Beschluss: (B24)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die einschlägigen technischen Regelwerke zur Verlegung und dem Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten werden selbstverständlich auch bei der Erschließung dieses Baugebietes Beachtung finden. Damit wird die unterschwellige Grundwassergefährdung reduziert.

Beschluss: (B25)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zulässig.

Die Frage der Überwachung des WSG ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat als Überwachungsbehörde hierzu nur die Anregung vorgetragen, dass die Wasserschutzgebietsgrenze in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Beides wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan verankert.

Beschluss: (B26)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zwar genehmigungsbedürftig, aber zulässig.

Die Frage der Überwachung des WSG ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.

Beschluss: (B27)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Mit der Aufnahme der Wasserschutzgebietsverordnung in den Festsetzungskatalog des parallel aufgestellten Bebauungsplans wird der Schutzgedanke des WSG nicht konterkariert. Es werden für die Gemeinde als zukünftigem Straßenbaulast- und Erschließungsträger und für die privaten Grundstückseigentümer rechtliche Grundlagen des Handels in diesem Bereich festgelegt.

7. Forstamt Borken – Untere Forstbehörde, Borken

Beschluss: (B28)

Kenntnisnahme

Die Hinweise beziehen sich in erster Linie auf das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ und werden in diesem Verfahren berücksichtigt. Eine Ausweisung des Änderungsbereiches 2 als Wohnsiedlungsbereich kann trotzdem erfolgen.

Beschluss: (B29)

Kenntnisnahme

Die Hinweise beziehen sich in erster Linie auf das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ und werden in diesem Verfahren berücksichtigt.

Eine Ausweisung des Änderungsbereiches 2 als Wohnsiedlungsbereich kann trotzdem erfolgen.

4.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss: (B30)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes wird festgestellt.

**TOP 5: Bebauungsplan Nr. 43 „Eschlohner Esch“ im Ortsteil Südlohn
(Sitzungsvorlage Nr. 80078)**

5.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Hermann Schulze Herking, Eschlohn 4

Beschluss: (B1)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Bebauungsplan wird gemäß der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung des BauGB aufgestellt. Der genannte Belang findet sich in § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB. Darin heißt es:

... Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

8. ..., die Belange der Land- und Forstwirtschaft,

Somit wird herausgestellt, dass die Land- und Forstwirtschaft nur einen von vielen gleichrangigen Belangen darstellt, die zu beachten sind. Ihr kommt aber keine besondere Bedeutung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung zu.

In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Land- und Forstwirtschaft an mehreren Stellen eingegangen.

Durch den Ankauf der Flächen durch die Gemeinde Südlohn stehen diese Bereiche der Landwirtschaft ohnehin nicht mehr zur Verfügung. Die direkte Nachbarschaft von Bauflächen und landwirtschaftlichen Bereichen sind ein charakteristisches Strukturmerkmal der münsterländischen Parklandschaft. Eine Verträglichkeit dieser Nutzungen untereinander ist gegeben. Es trifft also nicht zu, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht beachtet wurden und allein daraus eine Fehlerhaftigkeit des Planes hergeleitet werden kann.

Beschluss: (B2)

**22 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es trifft zu, dass der Anregungsgeber bereits im damaligen Planverfahren Bedenken angemeldet hat. Diese wurden durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgeräumt. Dieser Vertrag räumt dem Anregungsgeber realistische Erweiterungsmöglichkeiten seines landwirtschaftlichen Betriebes ein.

Der Nachweis der nicht hinnehmbaren Einengung des landwirtschaftlichen Betriebes wäre somit vom Anregungsgeber zu erbringen.

Aufgrund der Abstände zur Hofstelle des Betriebes des Anregungsgebers und der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Bebauungsplan bekannten und genehmigten Tierplatzzahlen ist von einer Verträglichkeit des Baugebiets mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben auszugehen.

Nach der neuesten der Gemeinde vorliegenden Berechnung werden die Grenzwerte der Geruchsmissionsrichtlinie im Plangebiet und im Baugebiet „Lohner Brook“ deutlich unterschritten. Eine massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Ausdehnung des Wohngebiets ist nicht erkennbar.

B3

RM Schleif erkundigt sich nach den notwendigen Schritten, die der Anregungsgeber einzuleiten hat, um auch zukünftig Entwicklungsperspektiven zu haben.

Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Danach hat die Gemeinde auf genehmigte Betriebe Rücksicht zu nehmen, wie andersherum der Betrieb Rücksicht nehmen muss, wenn die Gemeinde Planrecht geschaffen hat. Zusätzlich sind die Vereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Baugebiet „Lohner Brook I“ zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sind nach den vorliegenden Erkenntnissen heute beide Planungen miteinander verträglich. Ob der Betrieb weitergehende Planungsabsichten hat, ist bekannt. Zu gegebener Zeit muss hierauf reagiert werden. Ähnlich wurde und wird in anderen Baugebieten verfahren.

Beschluss: (B3)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Mit städtebaulichem Vertrag aus dem Jahr 2000 ist der Anregungsgeber Verpflichtungen zur Einhaltung der Geruchsbelastung für das seit 2001 bestehende Baugebiet „Lohner Brook (I)“ eingegangen. Damals wurde von einer als realistisch angesehenen Aufstockung des Bestandes ausgegangen. Die damalige Aufstockung stellt den heutigen Bestand dar.

Nach den damaligen gutachterlichen Aussagen bewegten sich die Geruchsimmissionen sowohl für den Bestand, als auch für das seinerzeit geplante Baugebiet Nr. 36 nahe den Grenzwerten nach GIRL.

Nach der neuesten der Gemeinde vorliegenden Berechnung zum Genehmigungsantrag nach BImSchG aus 2004 werden die Grenzwerte der GIRL im Plangebiet und im Baugebiet „Lohner Brook“ deutlich unterschritten. Dies ist auch auf Verbesserungen der Abluftführung durch den Anregungsgeber und auf ein geändertes, von den Fachbehörden anerkanntes Berechnungsmodell zurückzuführen

Eine massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Ausdehnung des Wohngebiets ist nicht erkennbar. Weitergehende Betriebserweiterungen sind momentan nicht Gegenstand der Planung und haben sich dann nach den örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu richten.

Beschluss: (B4)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Art. 14 I u. II GG lauten:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt

(2) Eigentum verpflichtet: Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

...“

Die grundgesetzlich geschützten Rechte des Anregungsgebers auf die Weiterführung seines landwirtschaftlichen Betriebes auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen werden durch die gemeindliche Bauleitplanung in diesem Bereich nicht tangiert.

Diese Belange wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer hat im Beteiligungsverfahren diesbezüglich keine Anregungen das Bebauungsplangebiet Nr. 43 „Eschlohner Esch“ betreffend vorgetragen.

Beschluss: (B5)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird insoweit entsprochen, als eine Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebs auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen durch die Planung in keiner Weise beeinträchtigt wird (siehe B4).

Nach der neuesten der Gemeinde vorliegenden Berechnung zum Genehmigungsantrag nach BImSchG aus 2004 werden die Grenzwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie im Plangebiet und im Baugebiet „Lohner Brook“ deutlich unterschritten. Eine massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Ausdehnung des Wohngebiets ist nicht erkennbar.

Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2002 sind 3 Bereiche einer möglichen Ausdehnung in nordöstliche Richtung vorgesehen (Eschlohner Esch, Lohner Brook II und der Bereich nördlich der B70).

Darüber hinausgehende Überlegungen sind momentan nicht Gegenstand gemeindlicher Planungen, da die vorrangige Richtung der Siedlungsentwicklung nach den Vorgaben des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach Westen gehen soll.

Beschluss: (B6)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Rahmen der Genehmigung der Erhöhung der Tierplatzzahlen nach BImSchG des Anregungsgebers wird die Einhaltung der Grenzwerte der Geruchsbelastung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie nachgewiesen. Somit sind die Belange der zukünftig ansässigen Wohnbevölkerung und deren Bedürfnis nach gesunden Wohn- und, mit Einschränkung, Arbeitsverhältnissen hinreichend bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Anregungsgeber hat sich bei einer Betriebserweiterung ohnehin an der nächsten bestehenden Wohnbebauung zu orientieren. Diese liegt innerhalb des seit 2001 bestehenden Baugebiets Nr. 36 „Lohner Brook (I)“ und der seit den 80er Jahren bestehenden Bebauung an der Eichendorffstraße. Nach der der Gemeinde vorliegenden Berechnung werden die Grenzwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie im Plangebiet und die vorgenannten Bereiche unterschritten. Eine massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch diese Planung ist nicht erkennbar.

Somit sind sowohl die Belange und Rechte des Anregungsgebers auf eine Weiterführung seines Betriebes als auch das berechnete Interesse der zukünftigen Bewohner des Baugebiets auf entsprechende Wohnverhältnisse als ausgewogen anzusehen.

Beschluss: (B7)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es trifft nicht zu, dass in der vorgelegten Planung das Gebot der Abwägung entgegen gesetzter Belange nicht oder nur mangelhaft berücksichtigt wurde.

Der Anregungsgeber ist durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Eichendorffstraße und durch das Baugebiet Nr. 36 „Lohner Brook (I)“ in seinen Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt. Im Zuge der Entwicklung des Baugebiets „Lohner Brook (I)“ hat er sich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Einhaltung der Grenzwerte in den angesprochenen Bereichen verpflichtet. Daher wurde ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt zur Ausweisung des Baugebiets Eschlohner Esch nicht gesehen. Das neueste Geruchsgutachten bestätigt diese Auffassung.

Ein charakteristisches Strukturmerkmal des ländlichen Raumes im Westmünsterland ist es unter anderem, dass landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe zur den Siedlungsräumen liegen.

Würde man der Anregung folgen und die städtebauliche Entwicklung auf hofnahen Flächen unterlassen, würde die Siedlungsentwicklung nachhaltig blockiert werden, da es konfliktfreie Räume für die Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft im Übergangsbereich der Siedlungslagen zum Außenbereich nicht gibt.

Ein hieraus resultierender Abwägungsfehler kann nicht unterstellt werden, da eine Konfliktbewältigung bereits vorher stattgefunden hat.

Beschluss: (B8)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Einhaltung der für das Plangebiet erforderlichen Grenzwerte wurde durch den Anregungsgeber selbst im Rahmen seines Genehmigungsantrages nachgewiesen.

Der Anregungsgeber ist durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Eichendorffstraße und durch das Baugebiet Nr. 36 „Lohner Brook (I)“ in seinen Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin stark begrenzt. Im Zuge der Entwicklung des Baugebiets „Lohner Brook (I)“ hat er-

sich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Einhaltung der Grenzwerte in den angesprochenen Bereichen verpflichtet.

Eine massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Ausdehnung des Wohngebiets und folglich sogar ein eventuell geltend zu machender Planungsschaden sind nicht erkennbar.

Beschluss: (B9)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es trifft nicht zu, dass diese Belange nicht berücksichtigt wurden.

Die Begründung zu diesem Bebauungsplan geht unter den Punkten 2.1., 2.2. und 6.5 eingehend auf die Entwicklung an diesem Standort und die geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten an anderer Stelle im Ortsteil Südlohn und auf die Möglichkeiten der Innenentwicklung ein.

Hier wird deutlich ausgesagt, dass ein wichtiges Ziel der Planung die langfristige Bereitstellung von Wohnbauland für den privaten Eigenheimbau ist. Eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung dieser Ziele ist die Verfügbarkeit der überplanten Flächen. Dieses Ziel im Innenbereich zu realisieren ist aufgrund der bestehenden Eigentumsstrukturen, der daraus resultierenden fehlenden Verfügbarkeit und der zumeist zu geringen Flächen der Baulücken im Innenbereich nicht umsetzbar. Somit bleibt nur die Ausdehnung in den Außenbereich.

Die Eingriffsbilanzierung und Bewertung zu diesem Bebauungsplan wird ebenfalls in der Begründung ausführlich behandelt. Der durch die Versiegelung in Anspruch genommene Freiraum ist ökologisch als wenig wertvoll zu beurteilen. Wertvolle Landschaftsbestandteile liegen zumeist außerhalb des Plangebiets. Sie bleiben somit weitestgehend erhalten. Durch die Konzentration der Ausdehnung der Ortslage Südlohn auf dieses Baugebiet werden landschaftlich und ökologisch wertvollere Außenbereichsflächen an anderer Stelle langfristig vor einer Versiegelung und Bebauung geschützt. Auch dies ist ein Aspekt der Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Das bei der Eingriffsbilanzierung aufgetretene Kompensationsdefizit wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeglichen. Hierzu bieten die Vorschriften des BauGB und der anhängigen anderen gesetzlichen Regelungen ein breites Instrumentarium. In der Begründung zu diesem Bebauungsplan wird eingehend auf die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft eingegangen.

Beschluss: (B10)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Es trifft zu, dass durch die Umsetzung der Planung Außenbereichsflächen versiegelt und der Landschaft bzw. Landwirtschaft entzogen werden. Es trifft nicht zu, dass prägende und wertvolle Landschaft vernichtet wird.

Der neue Wohnstandort ist momentan geprägt durch monokulturellen Ackerbau. Landschaftsprägende Elemente sind nur begleitend des Wirtschaftsweges Leegenweg im Bereich der ehemaligen Bahntrasse, und somit hauptsächlich außerhalb des Plangebietes, vorhanden. Lediglich für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird dieser Bereich in Anspruch genommen.

Die im Eigentum des Anregungsgebers liegenden Grundstücke im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden durch die Bebauungsplanung nicht tangiert und somit wird der Anregung auf Erhaltung dieses Abschnittes besonders Rechnung getragen. Dieser wertvolle Landschaftsbesatz wird erhalten. Hierzu wird im Bebauungsplan eine entsprechende textliche Festsetzung enthalten sein. Durch das geplante Regenrückhaltebecken nordöstlich des Baugebietes wird ein Bereich dieses Landschaftselementes herangezogen.

Ziel des Abwägungsprozesses innerhalb der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es, die öffentlichen und die privaten Interessen gerecht gegenüber zu stellen und zu gewichten.

(Siehe B31 und B37)

Ein charakteristisches Strukturmerkmal des ländlichen Raumes im Westmünsterland ist es unter anderem, dass landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe zur den Siedlungsräumen liegen.

Beschluss: (B11)

Kenntnisnahme

Die Anregungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Abwägung eingestellt.

2. Staatliches Umweltamt Herten

Beschluss: (B12)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Südlohn wird fortgeschrieben. Hierbei wird diese Bebauungsplanung berücksichtigt.

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und die Ergänzung des Schmutzwassernetzes werden parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes genehmigt. In die Begründung wird unter Punkt 3.2 c) folgender Passus eingefügt:

„Das Plangebiet ist nicht im derzeitigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Südlohn dargestellt. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist auf der Grundlage wasserwirtschaftlich genehmigter Pläne sicherzustellen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingeholt. In die parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes durchgeführte 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Südlohn wird unter anderem das Bebauungsplanplangebiet „Eschlohn“ „Esch“ aufgenommen.“

Beschluss: (B13)

23 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Antrag zur Genehmigung der Betriebserweiterung Eschlohn 4 ist bei der Gemeinde Südlohn erst nach dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43 eingegangen.

Beim Screeningtermin am 08.06.2004 zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde seitens der Gemeinde Südlohn eindringlich auf die Planungsabsichten in diesem Bereich hingewiesen, so dass der Immissionsschutz in diesem Bereich vom Antragsteller sicherzustellen ist.

Zu Erweiterungsabsichten des Betriebes Eschlohn 5 liegt bisher der Gemeinde Südlohn kein Antrag vor. Diese haben sich dann an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Beschluss: (B14)

22 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach der GIRL wurde zwischenzeitlich vom Antragsteller erbracht. Diese Erweiterung des Geruchsgutachtens wurde an das StUA zur fachtechnischen Stellungnahme weitergeleitet. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Frage der Einhaltung durch eine Erhöhung der Tierplatzzahlen auf der Hofstelle Eschlohn 5 wird im dann anhängigen Genehmigungsverfahren zu klären sein.

Daher ist seitens der Gemeinde mit einer Verträglichkeit der Ausdehnung des Wohnsiedlungsbereiches mit den Erweiterungsabsichten der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe auszugehen.

Beschluss: (B15)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Hinweis wird entsprochen.

Der geforderte Nachweis wurde parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes verfasst. Die Begründung wird inter Punkt 3.2 c folgendermaßen ergänzt:

„Eine durch das Büro Tuttahs & Meyer, Bochum, erstellte Überprüfung der Mischwasserbehandlung im Ortsteil Südlohn vom März 2005 kommt zu dem Ergebnis: ‚Die Mischwasserbehandlung im OT Südlohn kann auch unter Berücksichtigung langfristiger Gebietsentwicklungen als ausreichend dimensioniert angesehen werden und stellt keine Einschränkung für die Erschließung der geplanten Gebiete ‚Eschlohner Esch‘ und ‚Lohner Brook II‘ dar.‘ “

3. Deutsche Telekom AG, T-Com Bochum

Beschluss: (B16)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Hinweis wird entsprochen.

Bereits im Vorfeld der geplanten Erschließungsmaßnahmen werden umfangreiche Abstimmungen mit allen Leitungs- und Versorgungsträgern geführt.

(Anmerkung: Die Abstimmung erfolgte bereits am 26.01.2005)

4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Beschluss: (B17)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Bebauungsplan wird der Leegenweg als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Leegenweg erfüllt nicht ausschließlich Erschließungsfunktion für das Baugebiet, sondern dient unter anderem auch den landwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung als Verbindungsweg zur Ortslage Südlohn. Diese wichtige Verkehrsfunktion wird auch nach der Erschließung des Baugebiets Eschlohner Esch erhalten bleiben. Der Ausbau des Leegenweges wird hierauf abgestimmt.

5. Amt für Agrarordnung, Coesfeld

Beschluss: (B18)

Kenntnisnahme

6. Kreis Borken

a) Fachbereich 32 – Sicherheit und Ordnung

Beschluss: (B19)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

Beschluss: (B20)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

b) Fachbereich 36 - Verkehr

Beschluss: (B21)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Vor der Umsetzung der Ortstafel wird die geforderte verkehrsrechtliche Anordnung des FB 36 – Verkehr – des Kreises Borken eingeholt

Beschluss: (B22)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bebauungsplan selbst macht zu den Details der Ausbauplanung keine konkreten Angaben, sondern setzt nur die innerhalb des Plangebiets liegenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Bereiche) als solche fest. Die Standards der Ausbauplanung sind somit nicht direkter Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern werden nachträglich detailliert mit dem FB 36 – Verkehr – des Kreises Borken abgestimmt. Die maßgeblichen Kriterien werden bei der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss: (B23)

Kenntnisnahme
(siehe B21-B22)

c) Fachbereich 66.1 – Wasserwirtschaft

Beschluss: (B24)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

1. Die Grenze des Wasserschutzgebiets wird gemäß § 9 VI BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2. Unter Punkt 5.4 wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- *Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Stadtlohn und im Einzugsbereich der Wasserwerks „Hundewick“. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Insbesondere die Errichtung von Ölheizungen und Anlagen zur Lagerung von Heizöl bedarf einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken.*

Beschluss: (B25)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die geforderten Genehmigungen und Erlaubnisse werden rechtzeitig eingeholt. Die Nachweise werden geführt.

Beschluss: (B26)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die erforderlichen Anzeigeverfahren werden durchgeführt.

Beschluss: (B27)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Sofern Recyclingbaustoffe (RCL-Material, Bauschutt) oder industrielle mineralische Nebenprodukte (wie z.B. Kesselsand, Schlacken etc.) bei Baumaßnahmen verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vorher eine wasserwirtschaftliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.“

Beschluss: (B28)

Kenntnisnahme
(siehe B24-B27)

d) Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss: (B29)

Einstimmig

Der Anregungen wird entsprochen.

Dem Umweltbericht wird unter Punkt 6.2 „Schutzgut Boden“ folgender Passus angefügt:

„Das Vorhandensein von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen und deren Auswirkungen im Plangebiet sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.“

Beschluss: (B30)

Kenntnisnahme

Ein entsprechender Passus wird in die Begründung zu diesem Bebauungsplan eingefügt.
(Siehe B29)

e) Fachbereich 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

Beschluss: (B31)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Das der Planfassung zur Auslegung zugrunde liegende Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung, auf das sich die Anregung bezieht, wurde zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung komplett überarbeitet, da das zunächst für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Grundstück, welches Gegenstand der Anregung ist, nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Überarbeitung findet eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden statt.

Die angesprochene landschaftsprägende Lindenbaumreihe bleibt in diesem Bereich erhalten.

(Siehe auch B37)

Beschluss: (B32)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Eingriffsbilanz wurde entsprechend der Anregung korrigiert. (Auslegungsfassung)

Dieses Grundstück steht mittlerweile für die Realisierung des Regenrückhaltebeckens nicht mehr zur Verfügung, so dass der Bebauungsplan und die Erschließungsplanung überarbeitet werden mussten. Daher wird auch die Eingriffbilanz in diesem Punkt korrigiert.

Beschluss: (B33)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Die Eingriffbilanz wird entsprechend der Anregung korrigiert.

Beschluss: (B34)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Die Eingriffbilanz wird entsprechend der Anregung korrigiert.

Beschluss: (B35)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Die Eingriffbilanz wird entsprechend der Anregung korrigiert.

Beschluss: (B36)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Da die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich „Bietenschlatt“ für 2005 nicht mehr zur Verfügung stehen, werden diese in den Gemeindehaushalt 2006 eingestellt und die Realisierung wird auch im Laufe des Jahres 2006 durchgeführt. Die Maßnahme ist als langfristige Bereitstellung von Ökopunkten, auch für zukünftige Planungen der Gemeinde Südlohn zu sehen und wird inhaltlich intensiv mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abgestimmt.

Beschluss: (B37)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Da das gesamte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept grundlegend überarbeitet werden musste, wurde auch die Eingriffbilanzierung entsprechend korrigiert.
Die in der Auslegungsfassung dieses Bebauungsplanes festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft entfällt, diese Fläche wird auf einem anderen Teilbereich der ehemaligen Bahntrasse nordöstlich des Plangebiets festgesetzt.
Der in der Anregung behandelte vorgesehene Standort für das Regenrückhaltebecken ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes, so dass die genannten landschaftsprägenden Elemente erhalten bleiben.

Beschluss: (B38)

**24 Ja Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.
(siehe B37)

Beschluss: (B39)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Das dieser Planfassung zugrunde liegende Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung komplett überarbeitet, da das zunächst für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Grundstück mit den angesprochenen Gehölzstrukturen nicht mehr zur Verfügung steht. Hierbei fanden intensive Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden statt.
Durch die Verlagerung des RRB bleibt auch die angesprochene landschaftsprägende Lindenbaumreihe erhalten.

Der im Bereich des neuen Standortes des Regenrückhaltebeckens vorhandene Gehölzbestand ist nicht als weniger bedeutsam für das Landschaftsbild einzustufen. Zu diesem Standort gibt es allerdings keine Alternative. Es wird ein weitestgehender Erhalt dieser Elemente angestrebt.

Die im Eigentum des südlichen Grundstücksnachbarn liegenden Grundstücke im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden durch die Bebauungsplanung nicht tangiert und somit wird der Anregung auf Erhaltung dieses Abschnittes besonders Rechnung getragen.

Alternativen der Regenrückhaltung wurden im Rahmen der Erstellung des Konzeptes der Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gemeinde geprüft. Der vorgeschlagene Stauraumkanal unter den Erschließungsstraßen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar.

Beschluss: (B40)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Anregung der ULB wird insoweit zugestimmt, dass die Bedeutung der linearen Strukturen für das Landschaftsbild geteilt wird.

Zum jetzt geplanten Standort des Regenrückhaltebeckens gibt es allerdings keine Alternative. Die direkt am „Leegenweg“ stehenden Bäume als Teil der beschriebenen linearen Strukturen werden größtenteils erhalten. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens werden nur dahinter liegende meist als Aufschlagvegetation anzusehende Gehölze zerstört.

Somit kann von einer völligen Zerstörung der Heckenstrukturen nicht die Rede sein.

Der durch das RRB verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wird an anderer Stelle im Bereich des Naturschutzgebietes „Bietenschlatt“ kompensiert.

Beschluss: (B41)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Eine völlige Zerstörung der beschriebenen linearen Gehölzstrukturen wird durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht vorgenommen. Das Regenrückhaltebecken wird eine geringere Fläche benötigen als im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Somit wird ein Teil der bestehenden wertvollen Bereiche erhalten bleiben.

Zudem wird durch den Planer ein möglichst schonender und naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens angestrebt.

7. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH

Beschluss: (B42)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zwar genehmigungsbedürftig, aber zulässig.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.4 wird der Geltungsbereich des Wasserschutzgebiets nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und die Verordnung hierzu Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie entfacht somit Außenwirkung für die Gemeinde als Planungs- und Erschließungsträger und für den einzelnen Bauherrn und Grundstücksbesitzer.

Grundsätzlich wird der Auffassung der SVS zugestimmt, dass eine latente Grundwassergefährdung mit der Ausweisung, Realisierung und Nutzung des Wohnbaugebiets verbunden sein kann. Mit der Integrierung der Wasserschutzgebietsverordnung in den Regelungskatalog des Bebauungsplanes wird dem Schutzanspruch der Wasserschutzgebiets (WSG) Rechnung getragen.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat als Überwachungsbehörde hierzu nur die Anregungen vorgetragen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Diese Forderung wird mit der Übernahme der Verordnung in den Regelungskatalog des Bebauungsplanes sichergestellt.

Beschluss: (B43)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Vergleich zur Gesamtfläche des Wasserschutzgebiets ist die durch das Baugebiet in Anspruch genommene Fläche als eher gering anzusehen und befindet sich in absoluter Randlage des WSG.

Zudem werden alle etwaigen Grundstückseigentümer durch die Gemeinde auf die Lage der Baugrundstücke im WSG informiert.

Aufgrund der im Plangebiet angetroffenen Bodenverhältnisse ist eine Niederschlagswasserver-sickerung sowohl auf den privaten, als auch von den öffentlichen Flächen nahezu unmöglich. Daher dürfte auch die Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich eher marginal anzusehen sein. Die anfallenden Niederschlagswasser werden gedrosselt in angrenzende Vorfluter abgeleitet. Somit wird auch hierdurch eine eventuelle Gefährdung des Grundwassers stark reduziert.

Die Bauherren werden durch die Gemeinde auf die Lage der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen gesondert hingewiesen.

Es kann zudem nicht generell von einem mangelnden Umweltbewusstsein der neuen Anwohner ausgegangen werden. Durch eine umfassende Information kann nach Einschätzung der Gemeinde im Gegenteil eine erhöhte Sensibilisierung der zukünftigen Bewohner des Baugebiets erreicht werden. Hierzu kann die SVS als lokaler Versorgungsträger einen wichtigen Beitrag leisten.

Beschluss: (B44)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die einschlägigen technischen Regelwerke zur Verlegung und dem Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten werden selbstverständlich auch bei der Erschließung dieses Baugebietes Beachtung finden. Damit wird die unterschwellige Grundwassergefährdung reduziert.

Beschluss: (B45)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zwar genehmigungsbedürftig, aber zulässig.

Die Frage der Überwachung des WSG ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens

Beschluss: (B46)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zu diesem Bereich ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zulässig. Die Frage der Überwachung des WSG ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat hierzu lediglich die Anregung vorgetragen, dass die Grenze des WSG in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Beides wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss: (B47)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung zur Schutzzone III ist die Errichtung von Wohngebäuden und Straßen zulässig.

Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung werden Bestandteil des Bebauungsplanes und entfachen somit Außenwirkung auch auf den einzelnen Bauherren innerhalb des neuen Baugebiets.

Beschluss: (B48)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der innerhalb des Bebauungsplans festgesetzte Standort wurde gegenüber dem Vorschlag der Anregung geringfügig verändert. Dieser ist bereits mit der SVS abgestimmt. Die erforderliche Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zuge der Gestaltung des Spielplatzes berücksichtigt.

Beschluss: (B49)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die erforderlichen Abstimmungen wurden bereits im Vorfeld mit allen Versorgungsträgern durchgeführt.

Beschluss: (B50)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die erforderlichen Abstimmungen wurden bereits im Vorfeld mit allen Versorgungsträgern durchgeführt.

Beschluss: (B51)

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird entsprechend beachtet.

Beschluss: (B52)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die angesprochenen Stellen wurden entsprechend beteiligt. Anregungen wurden von diesen Stellen im Verfahren nicht vorgetragen, bzw. wurden wichtige Leitungsstränge bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

8. Landesbetrieb Straßen NRW, NL Coesfeld

Beschluss: (B53)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, sie werden bei der Errichtung des Lärmschutzwalles entsprechend berücksichtigt.

Beschluss: (B54)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Sie werden bei der Errichtung des Lärmschutzwalles entsprechend berücksichtigt. Die Art der Bepflanzung wird mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

Beschluss: (B55)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Die Gemeinde Südlohn ist als Planungsträger des Bebauungsplanes in der Unterhaltungspflicht und wird dieser nachkommen.

Beschluss: (B56)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden bei der Baudurchführung entsprechend beachtet.

Beschluss: (B57)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden bei der Baudurchführung entsprechend beachtet.)

Beschluss: (B58)

Kenntnisnahme

Die Anregungen sind nicht direkt Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden bei der Baudurchführung entsprechend beachtet.

Beschluss: (B59)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In der Auslegungsfassung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 5.5 Außenwerbung folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

- *Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der B 70 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.*

Beschluss: (B60)

Kenntnisnahme

Die Ausgestaltung des Einmündungsbereichs wird dem Kreis Borken als zuständigem Straßenbaulastträger der K53 abgestimmt

Beschluss: (B61)

Kenntnisnahme

(Siehe B50 – B54)

5.2 Satzungsbeschluss

Beschluss: (B62)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 43 „Eschloher Esch“ im OT Südlohn gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB (der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung) nach der Erteilung der Genehmigung der parallel durchgeführten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 6: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße-West“ im OT Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80079 und ergänzende Anlage II)

(RM Schleif erklärt sich aufgrund eigener vorgebrachter Anregungen für Befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

6.1 Aufhebung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.03.2005

Beschluss: (B1)

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 09.03.2005 (VI. Nr. 80070) zur Ergänzung des Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding. Die Aufhebung betrifft den nordwestlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 451.

Folgende Grundstücke liegen nun innerhalb der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“:

Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 77, 94, 95, 381, 384, 429, 446-449, 471 und 472 sowie Gemarkung Oeding, Flur 5, Parz. 1, 145-149, 151, 179-181, 279, 368 und 740.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

6.2 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Vietmeier (für Herrn Bernhard Heisterborg, Burloer Straße 22)

Beschluss: (B2)

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Es handelt sich hier nicht um eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes, sondern um eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB. Hierdurch wird die grundsätzliche Position des seit 1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht verändert. Daher ist auch keine grundlegende Neubewertung der Immissionsbelastung erforderlich.

Eine Fortführung des Betriebs auf der Grundlage genehmigter Unterlagen und Tierzahlen ist durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht gefährdet.

Beschluss: (B3)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine gezielte gutachterliche Aussage zu einer möglichen Geruchsbelastung wurde seinerzeit nicht eingeholt. Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 22 in den 1980er Jahren wurde eine Immissionsbewertung und –vorsorge dahingehend durchgeführt, dass auf einzelnen Baugrundstücken im Bereich des festgesetzten Mischgebiets und im nordöstlichen Bereich des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde. Bedenken wurden seinerzeit nicht erhoben.

Die Gemeinde Südlohn wird ihre aus der Rechts- und Bestandskraft des Bebauungsplanes Nr. 22 Burloer Straße West erwachsene Rechtsposition nicht aufgeben, da die Grundzüge der Planung durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 nicht berührt werden. Dieser Standpunkt wird auch vom Staatlichen Umweltamt Herten vertreten.

Eine Ausweitung der Wohnsiedlungsfläche und die damit erforderliche, völlig neue Immissionsbetrachtung ist momentan nicht vorgesehen und somit auch nicht Gegenstand des vereinfachten Änderungsverfahrens.

Die Gemeinde verschließt sich somit nicht dieser Problematik, sondern behält lediglich ihre bestehende Rechtsposition bei, an die sich auch die umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu orientieren haben. Ein Abwägungsmangel kann allein daraus nicht unterstellt werden.

Beschluss: (B4)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine solche Zusicherung kann seitens der Gemeinde Südlohn nicht gegeben werden. Der Betrieb „Heisterborg“ genießt im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Bei allen betrieblichen Änderungen und Erweiterungen sind der benachbarte rechtskräftige Bebauungsplan und die darin enthaltenen Festsetzungen zu berücksichtigen, gleichgültig, ob die Umsetzung bereits realisiert wurde oder nicht.

2. Herr Josef Schleif, Hinterm Busch 18

Beschluss: (B5)

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der angesprochene Wirtschaftsweg erfüllt momentan Erschließungsfunktion für mehrere Grundstücke innerhalb und auch außerhalb des Baugebiets. Bis zur Fertigstellung der neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Änderungsbereiches bleibt dieser erhalten.

Mit der Fertigstellung sind alternative Anbindungen auch zur näheren und weiteren Umgebung des Baugebiets vorhanden, so dass auf diese Verbindung verzichtet werden kann. Die momentan vorhandene Zerschneidung der Hofstelle Burloer Straße 20 würde damit entfallen

Beschluss: (B6)

**20 Ja Stimmen
4 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Lärmschutzwall zwischen dem Baugebiet Nr. 22 „Burloer Straße West“ und der geplanten L 558n ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern der Planfeststellung für die Umgehungsstraße.

Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens wird dann auch die Frage des Immissionsschutzes für die südlich der geplanten Umgehungsstraße liegenden Anlieger und der Aufbau des Lärmschutzwalls zu klären sein.

In der Planzeichnung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 wurde der Verlauf des Lärmschutzwalles wie der der Trasse der Umgehungsstraße nur nachrichtlich aufgenommen worden.

3. Frau Rechtsanwältin Dr. Kauch, Münster (für Frau Hedwig Dümke, Mühlenweg 1)

Beschluss: (B7)

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 22 in den 1980er Jahren wurde eine Immissionsbewertung und –vorsorge dahingehend durchgeführt, dass auf einzelnen Baugrundstücke im Bereich des festgesetzten Mischgebiets und im nordöstlichen Bereich des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde. Bedenken wurden seinerzeit nicht erhoben. Die bestehenden Betriebe haben sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der nächstgelegenen Wohnbebauung zu orientieren.

Dies wird durch die 4. vereinfachte Änderung dahingehend beibehalten, dass nur im südlichen Bereich des Mischgebiets ein Baufenster festgesetzt wird. Der Abstand der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO zu den Emissionsorten hat sich durch die 4. vereinfachte Änderung vergrößert. Das nächstgelegene Wohnbaugrundstück ist nun das Grundstück Mühlenweg 2a, welches bereits bebaut und durch die umliegenden Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe zu beachten ist.

Die Stallung Dümke liegt nicht innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 sondern des Bebauungsplanes Nr. 9 „Marktplatz/ Panofen“. Seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes im Jahr 1986 wird das Stallgrundstück als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Eine überbaubare Fläche oder Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind hier nicht getroffen worden.

Der Bestandsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den vorher genehmigten Bestand. Genehmigungsbefürftige Erweiterungsvorhaben sind seitdem bauplanungsrechtlich ausschließlich nach dem Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes zu beurteilen und somit an dieser Stelle nicht zulässig.

Ein Bestandsschutz, der auch Erweiterungen beinhaltet, ist baurechtlich nicht gegeben.

4. Kreis Borken

a) Fachbereich 32 – Sicherheit und Ordnung

Beschluss: (B8)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

Beschluss: (B9)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

b) Fachbereich 36 - Verkehr

Beschluss: (B10)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ausbauplanung wird rechtzeitig mit dem FB 36 – Verkehr - abgestimmt.

c) *Fachbereich 66.1 - Wasserwirtschaft*

Beschluss: (B11)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die neuen Grenzen des natürlichen Überschwemmungsgebietes werden gem. § 32 WHG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Der Passus der Änderungsbegründung wird entsprechend angepasst.

Beschluss: (B12)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sofern Aufhöhungen der innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Schlinge liegenden Grundstücke vorgenommen werden, ist dieses vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.“

Beschluss: (B13)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In den Bebauungsplan wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Entlang der Böschungsoberkanten ist - unabhängig vom natürlichen Überschwemmungsgebiet – ein mindestens 9 m breiter Streifen von sämtlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten.“

Beschluss: (B14)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die geforderten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden parallel zu diesem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes eingeholt.

Beschluss: (B15)

Kenntnisnahme

Wie in der Anregung richtig angemerkt ist die Querung der Schlinge nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahren. Im Zuge der Planung der Anbindung des Ortskerns Oeding an die Umgehungsstraße werden die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig durchgeführt.

d) *Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft*

Beschluss: (B16)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Östlich des Änderungsbereiches liegt eine Altlastenverdachtsfläche die im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt wird. Auswirkungen auf das Plangebiet über den Grundwasserpfad sind hier nicht völlig auszuschließen. Jede Grundwasserentnahme im Plangebiet ist daher mit dem Fachbereich Natur und Landschaft – Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft – abzustimmen.“

5. Rechtsanwalt Achelpöehler (für Frau Hedwig Dümke Mühlenweg 1)

Beschluss: (B17)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Aus Sicht der Gemeinde ist es sehr wohl möglich diese Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB umzusetzen.

Die geänderten Festsetzungen betreffen lediglich die innere Verkehrsführung und Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die Planänderungen nicht tangiert.

Ebenso wenig wird die grundsätzliche Erschließungskonzeption geändert.

Die Erhöhung der GFZ und der Anzahl der Vollgeschosse resultiert aus der Verkleinerung der Grundstücke und auch aus der teilweisen Reduzierung der für die einzelnen Baugrundstücke festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Diese Änderungen betreffen allerdings nicht das gesamte Gebiet der Planänderung.

Es trifft daher nicht zu, dass pauschal von einer Verdoppelung der Bevölkerungszahl für dieses Baugebiet ausgegangen werden kann. Allerdings ist es sicherlich richtig, dass nach der Änderung dieses Baugebiet eine größere Bevölkerungszahl aufnehmen kann als im Rechtsplan.

Es trifft auch nicht zu, dass die Änderung der Infrastruktureinrichtungen nicht geprüft wurde. Durch eine effektivere Straßenführung wird der aufkommende Verkehr besser im Plangebiet verteilt.

Beschluss: (B18)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Festsetzung Mischgebiet nach § 6 BauNVO resultiert zum einen aus der Darstellung dieses Bereiches im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn aber auch aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan. Im Vergleich hierzu ändert sich außer der Änderung der Straßenführung in diesem Bereich nichts.

Im bestehenden Bebauungsplan wurde ebenfalls für den nördlichen Bereich des Mischgebiets, trotz einer Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Hiermit bleibt aber die Option, bei Entfallen der immissionsschutzrechtlichen Hemmnisse in diesem Bereich Bauflächen festsetzen zu können.

Beschluss: (B19)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Ein wichtiges Kriterium bei der zügigen Umsetzung der Planung ist die Verfügbarkeit der im Plangebiet liegenden Grundstücke.

Da ein Verkauf der Flächen an die Gemeinde oder zumindest eine Mitwirkung der Mandantschaft des Anregungsgebers bei der Umsetzung der Planung trotz mehrmaliger Nachfrage bislang strikt abgelehnt worden ist, wurde dieser Weg gewählt, um eine zeitnahe Umsetzung der Planung nicht zu gefährden.

Es trifft im Übrigen nicht zu, dass diese Flächen an die verlegte Planstraße angebunden und damit öffentlich-rechtlich erschlossen sind. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Grundstücksgrenze verbleibt ein etwa 50 cm breiter Grundstücksstreifen im Eigentum der Gemeinde.

Eine Bebaubarkeit der Grundstücke war bereits nach dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich, da hierfür keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde

Beschluss: (B20)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Anbindung des bestehenden Viehhandels am Mühlenweg ist nicht Gegenstand der planerischen Überlegung der Gemeinde.

Es ist sowohl aus Gründen der Verkehrsführung als auch des Immissionsschutzes für das Plangebiet nicht sinnvoll den Lieferverkehr zu diesem Betrieb über die neu zu errichtenden Erschließungsstraßen durch das Baugebiet zu führen. Zudem ist geplant die meisten im inneren Bereich liegenden Verkehrsflächen als verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO auszubauen. Eine Anbindung des Viehhandels würde dieser Planung widersprechen. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan wird die Situation der Grundstücke im östlichen Bereich des Mühlenweges durch die Planänderung nicht verändert.

Beschluss: (B21)

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Das Staatliche Umweltamt Herten hat in seiner Stellungnahme vom 08.04.2005 (Siehe B29) mitgeteilt, dass gegen die vereinfachte Änderung des Planes keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Eine telefonische Rückfrage ergab, dass auch kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich sein wird.

6. Herr Reinhard Schnelting, Hinterm Busch 26

Beschluss: (B22)

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die neuen Überschwemmungsgebietsgrenzen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Ausdehnung der festgesetzten Wohngebietsfläche ist im jetzigen Planverfahren nicht möglich, kann aber in einem späteren Verfahren umgesetzt werden. Hierzu wären dann die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschluss: (B23)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der kurze Erschließungstich wird entsprechend der Anregung auf etwa 20-21 m zur Grenze verlegt.

Die Anbindung an den geplanten Kreisverkehrsplatz bleibt allerdings bestehen.

Beschluss: (B24)

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Breite des Stiches wird, wie bisher vorgesehen, mit 5,50 m festgesetzt. Dies entspricht der Breite der anderen Erschließungstiche und ist unter Berücksichtigung der eventuell zukünftigen Baugrundstücke auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Länge des Weges von ca. 50 m wird in einem zukünftigen Änderungsverfahren dann auch eine entsprechende Wendeanlage festgesetzt. Dieses Planverfahren macht hier allerdings noch keine Aussagen.

Beschluss: (B25)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Baugrenzen werden entsprechend der Anregung verlegt.

Beschluss: (B26)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Diese Flächen können entsprechend der Anregung genutzt werden.

Beschluss: (B27)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Die Baugrenzen werden entsprechend der Anregung verlegt.

Beschluss: (B28)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Der angesprochene Grundstückstausch ist aus den angesprochenen Gründen sinnvoll.
Bei dem Graben handelt es sich wasserrechtlich nicht um ein Gewässer, so dass eine Verfüllung nach Aufgabe seiner Funktion als Entwässerungsgraben möglich ist.

7. Staatliches Umweltamt Herten

Beschluss: (B29)

Kenntnisnahme

Beschluss: (B30)

Kenntnisnahme

6.3 Satzungsbeschluss

Beschluss: (B31)

Einstimmig

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im OT Oeding wird gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 7: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ im OT Oeding - Aufstellungsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 80091)

Der **SPD-Fraktion** ist nicht der Grund ersichtlich, warum ein 40 m hoher Schornstein errichtet werden muss.

Hintergrund ist die betriebliche Notwendigkeit zur Errichtung dieses Schornsteines vermutlich aus Immissionsgründen für das geplante Kesselhaus. Da z.Z. kein Bauantrag vorliegt, liegen hierzu heute keine abschließenden Erkenntnisse vor.

RM Schleif weist darauf hin, dass durch den Einbau von Filtern Geruchs- oder Schadstoffbelastungen reduziert werden können.

Die **CDU-Fraktion** erinnert daran, dass für das Plangebiet ein „Industriegebiet“ festgesetzt wurde. Da gesicherte Erkenntnisse nicht vorliegen, warum ein 40 m hoher Schornstein errichtet werden soll, kann hierzu heute keine abschließende Aussage getroffen werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss werden hierzu jedoch auch noch kleine Aussagen notwendig, da eine weitere Beteiligung anderer Stellen noch erfolgt.

Auch die **UWG-Fraktion** stellt fest, dass die Notwendigkeit des Schornsteines im anschließenden Genehmigungsverfahren geprüft wird.

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ im Ortsteil Oeding.
2. Der Änderungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 11, Parz. 551 und 563 sowie Gemarkung Oeding, Flur 21, Parz. 64 (tlw.) und wird folgendermaßen abgegrenzt:
 - Im **Norden:** Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35
 - Im **Osten:** Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35
 - Im **Süden:** Durch die K 21, bzw. die südwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding Flur 21 Parz. 64 und die südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 11 Parz. 563
 - Im **Westen:** Durch die Daimlerstraße
3. Ziel der vereinfachten Änderung ist die folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:
 - Im als GI1 festgesetzten Bereich kann für Nebenanlagen und bestimmte Gebäudeteile wie Schornsteine und Essen ausnahmsweise eine Gesamthöhe bis zu 40 m über Gelände zugelassen werden. Die Notwendigkeit dieser Anlagenhöhe ist betrieblich zu begründen.
4. Der Grenzabstand der nördlichen Baugrenze wird von 5m auf 3m parallel zur Grundstücksgrenze verringert.
5. Der Beschluss die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ aufzustellen ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 8: Antrag des Gewerbevereins Oeding auf Genehmigung eines 2. verkaufsoffenen Sonntags in Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80090)**

Das vom 09.03.2005 beschlossene Gremium, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden und den Bürgermeister hat sich am 29.03.05 inhaltlich mit den vorliegenden Antrag des Oedinger Gewerbevereins befasst. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Antrag grundsätzlich entsprochen werden sollte, eine inhaltliche Weiterentwicklung des verkaufsoffenen Sonntags jedoch in der Zukunft notwendig ist.

Ergänzend wird bekannt gegeben, dass die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di den Landrat mit der Bitte um Überprüfung der aus ihrer Sicht nicht ordnungsgemäßen Anhörung innerhalb des Beteiligungsverfahrens angeschrieben hat. Bislang ist die Gemeinde jedoch nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden. Aus dem Inhalt dieses Schreibens ist jedoch zu schließen, dass ver.di in Teilen von einem unkorrekten Sachverhalt ausgeht. Festzustellen ist, dass das Ergebnis des notwendigen Beteiligungsverfahrens nicht bereits in der Sitzung vom 09.03.2005 vorweggenommen wurde und schon gar nicht das o.a. Gremium die erforderliche abschließende Entscheidung des Gemeinderates vorweggenommen hat.

Die **UWG-Fraktion** macht deutlich, dass sie voll hinter dem Antrag des Oedinger Gewerbevereins steht. Auch vor dem Hintergrund der gemeinsamen Marketingbemühungen sollte den Oedingern und den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Dienstleistungen und Angebote verstärkt vor Ort zu präsentieren.

Auch die **CDU-Fraktion** stellt fest, dass in dem angeführten Gremium am 29.03.05 intensiv über dem Antrag diskutiert wurde. Gegenüber der letzten Sitzung haben sich für die Fraktion nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens keine inhaltlichen Änderungen ergeben. Allerdings ist aus der vorliegenden Stellungnahme zu erkennen, dass offensichtlich aus dem Kreis der Ratsmitglieder versucht wurde, einseitig Meinungsmache zu betreiben. Insgesamt sieht die Fraktion in dem vorliegenden Antrag eine Chance für die Bevölkerung, die Gewerbetreibenden und für das Marketingkonzept und stimmt daher dem Antrag zu.

Die **SPD-Fraktion** erinnert daran, dass das Gremium mal festgestellt hat, dass das bislang vorliegende Konzept nicht ausreichend ist. Der Gewerbeverein ist daher aufgerufen, sein Konzept inhaltlich zu verbessern.

Bislang liegt ein anderes Konzept nicht vor. Ursprünglich war vorgesehen, diesen verkaufsoffenen Sonntag mit Tourismus- und Messeaktivitäten in der Mehrzweckhalle in Oeding zu ergänzen. Dieses ist jedoch in dieser Form in diesem Jahr nicht möglich geworden.

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360), beide in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.07.2004:

Art. 1

In § 1 wird die Ziff. 2 wie folgt ergänzt:

„b) aus Anlass des „Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer“ am letzten Sonntag im April.“

Art. 2

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 9: Kreisumlage für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II
(Sitzungsvorlage Nr.80085)**

Beschluss:

Einstimmig

Die Gemeinde Südlohn schließt mit dem Kreis Borken eine Vereinbarung über die Abrechnung der Kosten, die dem Kreis Borken durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II entstehen, unter der Maßgabe, dass alle 17 Städte und Gemeinden dieser termingerecht bis zum 30.04.05 beitreten.

**TOP 10: Neubesetzung der Ämter der Schiedspersonen in Südlohn und Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80092)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist der **BM** nicht im Sitzungssaal anwesend. Die Sitzungsleitung übernimmt die 1. stellv. **BM**'in Bonse-Geuking.)*

Die **CDU-Fraktion** schlägt für den OT Südlohn als Schiedsmann Herrn Heinz Kemper vor.

Die **UWG-Fraktion** schlägt für den OT Oeding als Schiedsmann Herrn Alfons Böckenhoff vor.

Beschluss: (1) **22 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Für den Schiedsamsbezirk Südlohn wird ab dem 01.06.2005 als Schiedsperson bestellt:
Herr Heinz Kemper, Borkener Straße 5, Südlohn.

Beschluss: (2) **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Für den Schiedsamsbezirk Oeding wird ab dem 01.06.2005 als Schiedsperson bestellt:
Herr Alfons Böckenhoff, Heinestraße 3, Südlohn-Oeding.

Beschluss: (3) **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Beide Schiedspersonen vertreten sich im Falle der Verhinderung gegenseitig.

**TOP 11: Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn und seines
Stellvertreters
(Sitzungsvorlage Nr. 80093)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist der **BM** nicht im Sitzungssaal anwesend. Die Sitzungsleitung übernimmt die 1. stellv. **BM**'in Bonse-Geuking.)*

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Rat der Gemeinde Südlohn bestellt als Ehrenbeamter auf Zeit

- a) Herrn Gemeindebrandinspektor Leo Schrote, Elpidiusstr. 5 a, 46354 Südlohn, ab dem 01.09.2005 für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn,
- b) Herrn Gemeindebrandinspektor Leo Kronenfeld, Böwingring 12, 46354 Südlohn, ab dem 01.09.2005 bis zum 17.01.2006 (Erreichung der Altersgrenze) zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn.

**TOP 12: Neubenennung eines Mitgliedes für das Kuratorium „Henricus-Stift“ in Südlohn“
(Sitzungsvorlage Nr. 80094)**

Die **UWG-Fraktion** schlägt anstelle des bisherigen Vertreters der Gemeinde im Kuratorium der Stiftung „Henricus-Hospital“, Herrn Josef Osterholt-Schwering, das **RM Franz Große Venhaus** vor.

Die **CDU-Fraktion** schlägt das **RM Hermann-Josef Frieling** vor.

Beschluss: (1)

**6 Ja-Stimmen
16 Nein-timmen
3 Enthaltungen**

Anstelle des ehemaligen **RM Josef Osterholt** wird das **RM Franz Große Venhaus** in das Kuratorium der Stiftung Henricus-Hospital entsandt.

Beschluss: (2)

**16 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen**

Anstelle des ehemaligen **RM Josef Osterholt** wird das **RM Hermann-Josef Frieling** in das Kuratorium der Stiftung Henricus-Hospital entsandt.

**TOP 13: Antrag des Reit- und Fahrvereins Südlohn-Oeding e.V. vom 07.04.2005 auf Bezuschussung einer Erweiterungsinvestition
(Sitzungsvorlage Nr. 80096)**

(RM Engbers erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

Die **UWG-Fraktion** unterstützt grundsätzlich den Antrag, da der Reit- und Fahrverein insgesamt und insbesondere im Jugendreitsport, aber auch im sozialen und pädagogischen Bereich eine positive Entwicklung gezeigt hat und durch eigene Aktivitäten dem Bekanntheitsgrad der Gemeinde mit gesteigert hat. Da der Haushalts 2005 jedoch verabschiedet ist, stellt sich für die Fraktion die Frage, ob und inwieweit in 2005 eine Förderung möglich ist.

Ergänzend gibt der **BM** bekannt, dass nach Vorgesprächen mit dem Reit- und Fahrverein diesem bekannt ist, dass eine Förderung in 2005 nicht möglich ist und evtl. nur über eine Quotellung in den Jahren 2006 und 2007 nachgedacht werden könnte.

Auch die **SPD-Fraktion** würdigt die Arbeit des Reit- und Fahrvereins. Auch sie sieht keine Fördermöglichkeit im Jahr 2005.

Die **CDU-Fraktion** betont ebenfalls die gute Arbeit des Reit- und Fahrvereins und würdigt den hohen Stellenwert, den der Verein auch außerhalb der Gemeinde genießt. Das für die Errichtung der 2. Reithalle notwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte daher von der Gemeinde positiv begleitet und unterstützt werden.

Hinsichtlich der beantragten Mitfinanzierung der Maßnahme macht die Fraktion jedoch darauf aufmerksam, dass der Grundsatzbeschluss vom 24.10.2001 mit der 1/7-Regelung grundsätzlich nur eine Mitfinanzierung von geplanten baulichen Maßnahmen auf den Sportplätzen in Südlohn und Oeding zum Inhalt hatte.

Hintergrund hierfür war, dass die Vereine sonst nicht in der Lage gewesen wären, ihre dringend notwendigen Investitionen umzusetzen. Eine allgemeine 1/7-Regelung zur Förderung baulicher Anlagen von Sportvereinen in der Gemeinde existiert damit nicht.

Die Presseberichterstattung aus der diesjährigen Generalversammlung des Vereins zeigt, dass offensichtlich der Verein wirtschaftlich allein in der Lage ist, die Maßnahme zu finanzieren. Denn dort wurde die Finanzierung als gesichert dargestellt und mitgeteilt, dass die Reithalle bis Jahresende fertig gestellt werden soll.

Im Ergebnis sieht die **CDU-Fraktion** daher deutliche Unterschiede zwischen dem Reit- und Fahrverein und den Sportvereinen, die die sportliche Grundversorgung der Gemeinde sicherstellen. Außerdem erinnert sie an den erheblichen Zuschuss den die Gemeinde seinerzeit beim Bau des Reitzentrums geleistet hat. Unter Würdigung der Gesamtumstände sieht daher die **CDU-Fraktion** keine Fördermöglichkeit.

RM Schleif betont die vom Verein geleistete qualifizierte Jugendarbeit. Der vorliegende Antrag macht für ihn die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Förderung qualifizierter Jugendarbeit durch die Verabschiedung grundsätzlicher maßstabsgerechter Förderrichtlinien deutlich. Er spricht sich daher im Gegensatz zur **CDU-Fraktion** dafür aus, dass eine Bezuschussung erfolgt, jedoch nicht zwingend in der beantragten Höhe.

In die weiteren Planungen sollte im Übrigen das Thema „Skateranlage“ mit einbezogen werden.

Die **UWG-Fraktion** schlägt vor, vor dem Hintergrund des verabschiedeten Haushaltes 2005 gemeinsam einen Weg zu finden, die Maßnahme in Jahren 2006/2007 zu fördern.

Sofern der Verein an seinem Antrag festhält, könnte dieser im Rahmen der nächsten Haushaltsplanberatungen mit beraten werden.

Die **CDU-Fraktion** macht darauf aufmerksam, dass im Falle der Fertigstellung der Halle in 2005 und einer Förderung in den Jahren 2006/2007 dies einer rückwirkenden Bezuschussung gleichkommt und damit auch andere Vereine angeregt werden könnten, ähnlich zu verfahren. Ein Verschieben des Antrages in das Jahr 2006 suggeriert, dass in 2006 auch tatsächlich eine finanzielle Unterstützung erfolgt.

Die **SPD-Fraktion** sieht ebenfalls die Notwendigkeit der Schaffung grundsätzlicher Richtlinien zur Jugendförderung. Auch sie spricht sich dafür aus, bauliche Maßnahmen von Vereinen nicht nachträglich zu bezuschussen. Wenn der Verein in 2005 nicht selbst in der Lage ist, sein Bauvorhaben zu realisieren, müsste er sich bis zur Sicherstellung der Finanzierung mit der Baumaßnahme gedulden. Von daher sollte der Antrag für 2005 abgelehnt werden.

Beschluss:

**19 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen**

Dem Reit- und Fahrverein Südlohn-Oeding e.V. wird auf der Basis des Beschlusses vom 24.10.2001 zum Bau einer 2. Reithalle ein Zuschuss in Höhe von 1/7 der geplanten Baukosten gewährt.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

TOP 14: Anregung gemäß § 24 GO – Bündnis 90/Die Grünen vom 30.03.2005 betreffend Einsatz von Rapsöl und Bioethanol als Kraftstoff in Fahrzeugflotten der öffentlichen Verwaltung (Sitzungsvorlage Nr. 80089)

Im Vorfeld hat die Verwaltung geprüft ob und inwieweit Rapsöl und Bioethanol als Kraftstoff in den Fahrzeugen der Gemeinde eingesetzt werden kann.

Sämtliche Fahrzeuge der Gemeinde werden im vorwiegenden Kurzstreckenbetrieb mit einem hohen Tagesanteil von Kaltlaufphasen betrieben. Nach den allgemeinen Kriterien des Ministeriums sind damit diese Fahrzeuge grundsätzlich bereits für eine Umrüstung ungeeignet.

Herstellernachfragen haben ferner ergeben, dass Betriebsstörungen bei Standzeiten zu erwarten sind. Ferner ist weiterhin Diesel zu zutanken, um eine Verharzung der Pumpen auszuschließen. Außerdem werden sich die Wartungsintervalle erhöhen und sind Probleme bei Temperaturen unter 5° Celsius und damit beim Wintereinsatz zu erwarten. Daneben stehen ein höherer Kraftstoffverbrauch und eine Reduzierung von Gewährleistungen. Unter Berücksichtigung, dass ferner nur eine 70prozentige Förderung erfolgt, ist der Einsatz von Rapsöl und Bioethanol als Kraftstoff bei den Fahrzeugen der Gemeinde nicht wirtschaftlich und auch aufgrund unzuverlässigen Betrieb der Fahrzeuge nicht hinnehmbar.

Beschluss:

**23 Nein Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob durch die Gemeinde ein Antrag an das Umweltministerium des Landes NRW bzgl. der Förderung zum Projekt „Einsatz von Rapsöl und Bioethanol als Kraftstoff in Fahrzeugflotten der öffentlichen Verwaltung“ gestellt werden sollte.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

TOP 15: Einziehung des Wirtschaftswegen Gem. Oeding, Flur 19, Nr. 35 im Fresenhorst in Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80086)

RM Schleif bittet um weitergehende Erläuterungen.

Der fragliche Weg liegt zwischen 2 Gewächshäusern der Fa. Westhoff und hat aufgrund seines schlechten Zustandes Sanierungsbedarf. Hierfür wird jedoch aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf gesehen. Von daher ist vorgesehen, den Weg einzuziehen und anschließend mit Wegerechten zu veräußern.

Beschluss:

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Aus Gründen des öffentlichen Wohls wird die Einleitung des Verfahrens zur Wegeeinzugung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gem. Oeding, Flur 19, Nr. 35 (Fresenhorst) beschlossen.

Das Wegeeinzugungsverfahren hat sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW zu richten. Die Einwendungsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

TOP 16: Korruptionsbekämpfungsgesetz – Auskunftserteilung und Veröffentlichung über Mitgliedschaften und Ämter von Mitgliedern kommunaler Paralamente (Sitzungsvorlage Nr. 80095)

Nach dem neuen Korruptionsbekämpfungsgesetz müssen zukünftig auch die Mitglieder des Gemeinderates entsprechende Angaben machen, die jährlich zu veröffentlichen sind.

Die **CDU-Fraktion** schlägt vor, dass Auskünfte nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Betroffenen auf der Homepage der Gemeinde Südlohn öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Im Übrigen sieht sie in diesem Gesetz eine Kriminalisierung ehrenamtlich Tätiger.

Aufgrund der Vorfälle anderen Orts sieht jedoch die **SPD-Fraktion** keinen Anlass, der Vorlage nicht wie vorgeschlagen zuzustimmen.

Beschluss:

	19 Ja-Stimmen
	3 Nein-Stimmen
	3 Enthaltungen

Der Rat der Gemeinde Südlohn nimmt die Neuregelung § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zur Kenntnis.

Die Auskünfte nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sollen mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Betroffenen entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums NRW bzw. der Kommunalen Spitzenverbände über die Homepage der Gemeinde Südlohn öffentlich bekannt gemacht werden.

TOP 17: Mitteilungen und Anfragen

17.1 Terminierung der allgemeinen Verkehrsschau 2005

Die nächste allgemeine Verkehrsschau für die Gemeinde Südlohn findet am 24.05.2005 ab 9:00 Uhr statt.

Gemäß bisheriger Praxis sollen hieran die Fraktionen mit je 2 Personen sowie der Vorsitzende des Bauausschusses und die fraktionslosen RM teilnehmen.

17.2 Neubesetzung der Leitungsstelle im TOT-Jugendheim „Oase“ in Südlohn

*(Während der Beratung und der Beschlussfassung ist **RM Städtke** nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche wird ab Anfang Mai 2005 Frau Elisabeth Nolte aus Raesfeld neu die Leitung des TOT-Jugendheimes „Oase“ übernehmen.

17.3 Veränderung im Filialnetz der Deutschen Post in Oeding

*(Während der Beratung und der Beschlussfassung ist **RM Stöttke** nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Die Deutsche Post teilt mit, dass mit Ablauf des 30.06.2005 die Partnerfiliale an der Lindenstraße 8 in Oeding geschlossen wird. Die Partnerfiliale soll neu in anderen Geschäftsräumen in Oeding eingerichtet werden. Das neue Geschäftslokal ist noch nicht bekannt.

17.4 Nutzung der Sportplätze in Südlohn durch den FC Oeding zur Ausrichtung des 13. Internationalen Frauenfußball-Festivals

Aufgrund der Anfragen im Soz-pp.Ausschuss vom 23.02.05 und im Gemeinderat vom 09.03.05 werden die Ergebnisse der Gespräche mit dem SC Südlohn bekannt gegeben.

Danach hat der FC Oeding die Nutzung des Haupt- und Nebensportplatzes beantragt. Da der Nebenplatz sich jedoch während der fraglichen Zeit in der Grundregeneration befindet und der SC Südlohn selbst am Sonntag ein Freiluftvolleyballturnier auf dem Hauptplatz veranstaltet, steht zur Nutzung durch den FC Oeding allein der Hauptplatz am Samstag zur Verfügung. Dieser wird voraussichtlich vom FC Oeding auch für einige Spiele benutzt werden.

17.5 Baumfällung im Cohausz-Wäldchen in Südlohn

Aufgrund der Anfragen in der Sitzung vom 09.03.05 (TOP I.6.5) wird mitgeteilt, dass nun Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die entstehenden Kosten werden vom Verursacher getragen und sind bereits beglichen.

17.6 Einrichtung eines Bürgerbusverkehrs in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.05 erteilten Arbeitsauftrages wurde inzwischen ein Gespräch mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Borken geführt, um die Voraussetzungen und möglichen Förderbedingungen für die Einrichtung eines Bürgerbusverkehrs in der Gemeinde Südlohn abzuklären.

Hierbei ist die Gemeinde mit ihrem Anliegen auf Wohlwollen gestoßen. In einem nächsten Schritt sollen Gespräche mit den Vorsitzenden der Heimatvereine in Südlohn und Oeding mit dem Ziel der Gründung eines Bürgerbusvereines geführt werden. Weitergehende Gespräche mit Nachbargemeinden und dem Verkehrsträger sind ebenfalls vorgesehen.

In diesem Zusammenhang gibt der **BM** das Schreiben der Herren Maik van de Sand und Franz-Josef Rickers bekannt, mit dem beide zu einem Informationsabend am 20.05.2005 einladen. Der **BM** appelliert daran, in dieser Sache gemeinsam vorzugehen und keine Einzelgänge einzelner Parteien oder von Parteiangehörigen zu unternehmen, da anderes Handeln sich möglicherweise kontraproduktiv auswirkt.

RM Kahmen erinnert daran, das die **CDU-Fraktion** im Rahmen der Haushaltsplanberatungen den Antrag gestellt hat, wegen der abzusehenden Reduzierung des Leistungsumfanges im ÖPNV Alternativen zu entwickeln. Nach seinen Informationen ist abschließend noch nicht klar, ob die Taxibus-Verbindung T53 zwischen Südlohn und Oeding gestrichen wird. Wenn nach Abschluss der Gespräche weiterer Beratungsbedarf besteht, sollte sich der zuständige Fachausschuss damit beschäftigen.

RM Schleif macht auf das Ergebnis der letzten Verkehrsausschusssitzung im Kreis Borken aufmerksam.

17.7 Baumfällaktion am Ottenstapler Weg in Südlohn

Im Nachgang zu seiner Anfrage in der Sitzung am 09.03.2005 (TOP I.9) und seiner Entschuldigung zu Beginn der heutigen Sitzung gibt **RM Schleif** eine persönliche Erklärung in dieser Angelegenheit ab. Dabei verliert er das Schreiben der Familie Busch an ihn.

Er stellt fest, dass er im Rahmen der Widerrechtlichkeit der Baumfällung nicht davon gesprochen hat, dass die Familie Busch-Schmittmann die Bäume gefällt oder die Fällung veranlasst hat, sondern dass die widerrechtliche Baumfällung in den Tagen nach dem Sturm vom 08.01.05 und dem hierzu durchgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte.

Er fordert im Gegenzug die Familie Busch auf, ihre öffentlichen Äußerungen im Leserbrief der Münsterland-Zeitung zu widerrufen. Im Übrigen wiederholt er seine Entschuldigung hinsichtlich des aufgekommenen Eindruckes, dass ein Zusammenhang zwischen der Baumfällaktion und der Familie Busch entstanden ist.

17.8 Ehemaliges Schwesternhaus in Oeding

RM Schmeing fragt an, ob und inwieweit es zutrifft, dass das ehemalige Schwesternhaus in Oeding zum Verkauf steht.

Eine entsprechende Anfrage ist an den Eigentümer, die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Oeding, zu richten.

II. Nichtöffentlicher Teil

Beckmann

Schlottbom